

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1011

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 10.06.2020

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Ordnung
über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung
Qualifizierte und zur Durchführung
der Zugangsprüfung für die Studiengänge der
Fachhochschule Südwestfalen**

vom 10. Juni 2020

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Ordnung
über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
und zur Durchführung der Zugangsprüfung für die Studiengänge der
Fachhochschule Südwestfalen**

vom 10.06.2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 49 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 –in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW.S. 218b) sowie aufgrund der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO) vom 7. Oktober 2016 (GV.NRW. S. 838) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte und zur Durchführung der Zugangsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen vom 5. April 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 19.04.2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. November 2019 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 18.11.2019) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit Ausnahme der Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsprüfung ablegen, gelten für beruflich Qualifizierte die für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreife geltenden Bewerbungsfristen und -formen. Dies gilt nicht für die Frist zum koordinierten Nachrückverfahren, wenn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang ein Überhang von Bewerberinnen und Bewerbern in der Quote für beruflich Qualifizierte besteht.“


Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Südwestfalen vom 10. Juni 2020.

Iserlohn, den 10. Juni 2020

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster